

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2010

Northeim, den 02.07.2010

Nr. 26

Inhalt:

Seite:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Ankündigung zur Einziehung eines Teilstücks der Kreisstraße Nr. 428 in der Gemarkung Üssinghausen für den Bereich der Stadt Hardeggen 298

Ankündigung zur Einziehung eines Teilstücks der Kreisstraße Nr. 428 in der Gemarkung Üssinghausen für den Bereich der Stadt Moringen 300

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bad Gandersheim

2. Änderung zur Hauptsatzung 302

C. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Ankündigung einer Einziehung

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Üssinghausen, Landkreis Northeim gelegene Strecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 428 von km 0,00 bis km 0,248 zum 01.01.2011 als öffentliche Straße einzuziehen.

Die Spange hat keine Verkehrsbedeutung mehr und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekannt gegeben.

Es wird daher Gelegenheit zu Gehörvorstellungen gegeben, damit der Landkreis als Straßenbaulastträger ein möglichst umfassendes Bild über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält. Ein Rechtsanspruch des einzelnen auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht jedoch nicht.

Gehörvorstellungen sind in schriftlicher Form beim Landkreis Northeim innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzureichen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecke liegt während der Dienststunden auch bei der Stadt Hardegsen in 37181 Hardegsen, Amtsfreiheit 8/10, Vor dem Tore 1, Bauamt, Zimmer 10 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Er ist aber auch dieser Ankündigung als Anlage beigefügt.

Northeim, den 30.06.2010

Landkreis Northeim
Der Landrat
In Vertretung:

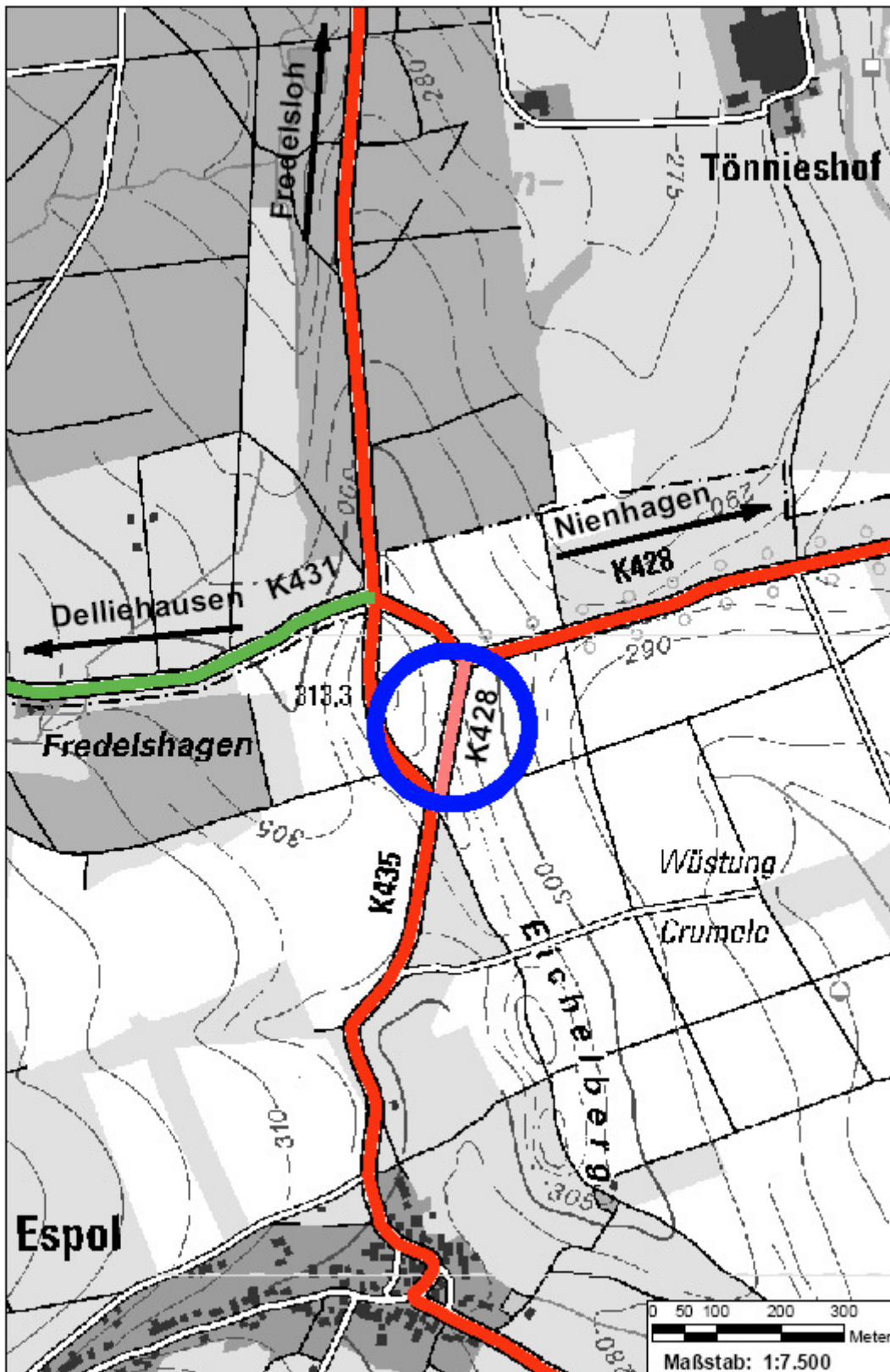
gez. Unterschrift

Dienstsiegel

Dr. Heuer

Anlage: Lageplan

Lageplan:



Ankündigung einer Einziehung

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Üssinghausen, Landkreis Northeim gelegene Strecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 428 von km 0,00 bis km 0,248 zum 01.01.2011 als öffentliche Straße einzuziehen.

Die Spange hat keine Verkehrsbedeutung mehr und ist aus Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekannt gegeben.

Es wird daher Gelegenheit zu Gehörvorstellungen gegeben, damit der Landkreis als Straßenbaulastträger ein möglichst umfassendes Bild über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhält. Ein Rechtsanspruch des einzelnen auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht jedoch nicht.

Gehörvorstellungen sind in schriftlicher Form beim Landkreis Northeim innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzureichen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecke liegt während der Dienststunden auch bei der Stadt Moringen in 37186 Moringen, Amtsfreiheit 8/10, Nebengebäude, Bauamt, Zimmer 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Er ist aber auch dieser Ankündigung als Anlage beigefügt.

Northeim, den 30.06.2010

Landkreis Northeim
Der Landrat
In Vertretung:

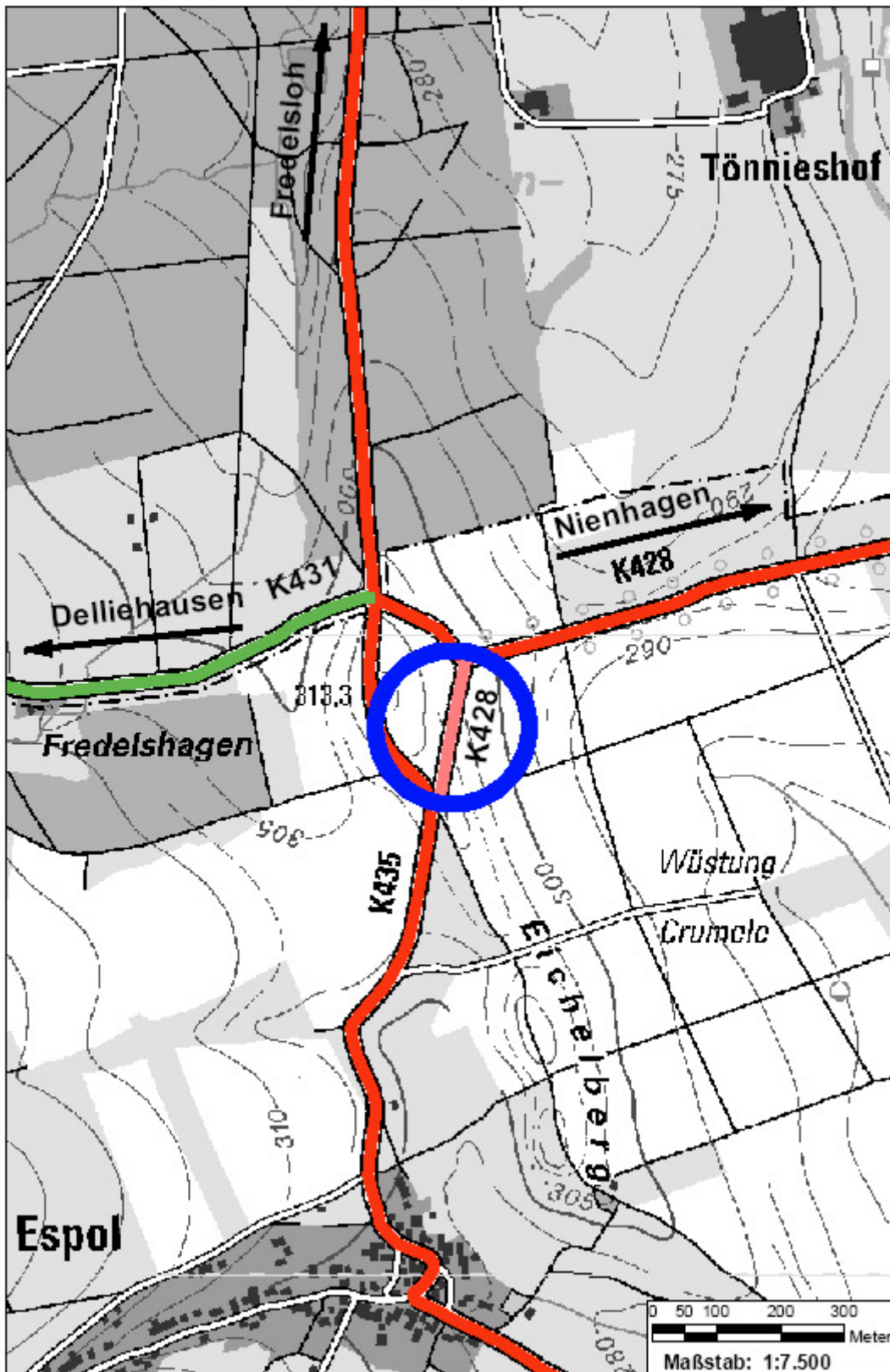
gez. Unterschrift

Dienstsiegel

Dr. Heuer

Anlage: Lageplan

Lageplan:



2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim

1.01.b

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366; ber. Nds. GVBl. Nr. 3/2010, S. 41) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 26.04.2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 14.12.2006, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach § 61 Abs. 6 und 8 NGO

- (1) Für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister werden zwei gleichberechtigte Vertreterinnen/Vertreter für die Aufgaben nach § 61 Abs. 6 NGO bestimmt. Sie führen die Bezeichnung: „Stellvertretende Bürgermeisterin/Stellvertretender Bürgermeister“
- (2) Für die in Absatz 1 nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Die allgemeine Vertretung nach § 61 Abs. 8 NGO beschließt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters. Daneben wird die Fachbereichsleitung der Bauverwaltung in ihrem Geschäftsbereich zur/zum ständigen Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 17.06.2010

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister